



Wittstock/Dosse, 26.08.2024

Beschlussvorlage

Federführend: Amt für Bildung, Jugend und Soziales

Vorlage-Nr.: BV/018/2024

Status: öffentlich

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse

Gremium	Datum	Zuständig
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	26.08.2024	Vorberatung
Finanzausschuss	03.09.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	04.09.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse vom 18.10.2018 (Essengeldsatzung) gemäß der Anlage 1.

gez. Dr. Wacker
Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit den §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)

Sachverhalt:

Gemäß § 17 (1) KitaG haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

Die häusliche Ersparnis soll den Gegenwert darstellen, den die Eltern dadurch einsparen, dass das Kind in der Kindertagesstätte zu Mittag isst.

Mit Beschluss Nr. 309-2018 vom 17.10.2018 trat zum 01.01.2019 die Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung) in Kraft. Gemäß § 3 (2) der Essengeldsatzung wird zum 01.01. eines jeden Jahres das Essengeld unter Einbeziehung der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Inflationsrate) des Vorjahres angepasst. Die Höhe der häuslichen Ersparnis für das Jahr 2024 wurde mit 1,96 Euro pro Mahlzeit festgelegt (§3 (1) Essengeldsatzung). Nach Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes betrug die Inflationsrate des Jahres 2023 5,9 %. Mithin ergibt sich für das Jahr 2025 eine häusliche Ersparnis für die Personensorgeberechtigten von 2,24 Euro je Mahlzeit.

Ab dem Zeitpunkt des Schulbesuches ist zu beachten, dass die Organisationsverantwortung für das Mittagessen an den Grundschulen der Stadt Wittstock/Dosse bei den Schulen liegt, soweit es um die Schülerspeisung der Schulkinder einschließlich der Hortkinder an Schultagen geht. Die Mittagsversorgung während der Schulzeit stellt insoweit eine Schulträgerangelegenheit gem. § 113 BbgSchulG und keine Leistung der Kindertagesbetreuung dar. Lediglich in der Ferienzeit liegt die Organisationsverantwortung für das Mittagessen der Hortkinder nicht bei der Schule, sondern bei der Kindertagesstätte. Die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung erfolgt demnach allein für diesen Zeitraum nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Einnahmen in Höhe der oben genannten häuslichen Ersparnis.

Anlagen

- Anlage 1: 6. Änderungssatzung
- Anlage 2: Lesefassung der Essengeldsatzung